

Erläuterungen zur Meldung der operationalen Daten nach § 3 der Bargeldprüfungsverordnung (Anlage 2)

1.) Kopfdaten

Beispiel

Angaben zum Meldepflichtigen (Bargeldakteur)	Musterbank AG
Kundennummer	1600 1600 16
Berichtszeitraum	2. Halbjahr 2019

Angaben zum Meldepflichtigen (Bargeldakteur)
Kundennummer
Berichtszeitraum

Name des meldepflichtigen Kreditinstitutes
Kundennummer des meldepflichtigen Kreditinstitutes (10-stellig)
Meldezeitraum (1. oder 2. Halbjahr ...)

2.) Operationale Daten zu kundenbedienten Systemen

- Sofern Systeme des Maschinentyps **CRM** betrieben werden, sind hierzu zwingend operationale Daten zu melden.
- Werden CIM, CCM oder COM eingesetzt, die eine Echtheits- und Umlauffähigkeitsprüfung durchführen und werden diese Banknoten anschließend über andere Automaten oder den Schalter wieder ausgezahlt, sind auch hierfür operationale Daten zu melden.

3.) Operationale Daten zu beschäftigtenbedienten Systemen

- Es sind nur Zahlen von Systemen der Maschinentypen **BPM und R-AKT** zu melden

Wichtiger Hinweis: Die „Anzahl der wieder ausgegebenen Banknoten“ und die „Anzahl der nicht umlauffähigen Banknoten“ sind Teilmengen und dürfen je Stückelung die „Anzahl der für den Meldepflichtigen bearbeiteten Banknoten“ nicht übersteigen!

Beispiel

	Anzahl der bearbeiteten Banknoten	davon: Anzahl der an Kunden wieder ausgegebenen Banknoten	davon: Anzahl der nicht umlauffähigen Banknoten
5 €	15.000	11.852	2.510
10 €	20.000	18.233	2.902
20 €			
50 €			
100 €			
200 €			
500 €			

- Die Zahlen der Stückelung 5 € sind plausibel
- Die Zahlen der Stückelung 10 € sind **nicht** plausibel (Summe Anzahl der ausgegebenen BN + Anzahl der nicht umlauffähigen BN ist größer als die Anzahl der bearbeiteten BN)